

Der Durchbruch ist geschafft!



Die neue Entgeltordnung für den Rettungsdienst (TVöD kommunal)

Beachtliches Ergebnis bei schwieriger Ausgangslage

Endlich kommen neue Regelungen zur Eingruppierung der Beschäftigten im Rettungsdienst. Die Ausgangslage war mehr als schwierig. Die von ver.di geforderte grundsätzliche Aufwertung aller Gesundheitsberufe und der Berufe im Rettungsdienst haben die kommunalen Arbeitgeber abgelehnt.

Seit Mai 2014 hatte ver.di mit der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) hart verhandelt, fachlich unterstützt durch Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Berufe.

Eine besondere Herausforderung war die erstmalige Eingruppierung des jungen Berufes des Notfallsanitäters. Wir haben gefordert, sie aufgrund ihrer Ausbildung und hohen Verantwortung genauso einzugruppieren, wie Pflegefachkräfte mit Fachweiterbildung, also in die P 9.

Das haben die Arbeitgeber bei diesen Verhandlungen vehement abgelehnt. Aber es ist ja kein Naturgesetz, die Eingruppierung jahrzehntelang nicht wieder anzupacken.

Entgeltgruppe 4

Rettungssanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten. Diese Beschäftigten erhalten eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 2,3 Prozent ihres jeweiligen Tabellenentgelts.

Entgeltgruppe 6

Rettungsassistenten mit entsprechenden Tätigkeiten.

Eigene Tabellenwerte entsprechend der Entgeltgruppe P 8 (Tabelle Pflege)

Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				* Stufenlaufzeit 3 Jahre (in Euro gültig ab 1. Januar 2017)
	Stufe 1	Stufe 2*	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
P 8	–	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23	

Entgeltgruppe 9a

Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Rettungswachen mit entsprechenden Tätigkeiten.

2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Rettungsdienstschulen sollen entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen für Schulen für Entbindungspflege vereinbart werden. Hier hat die VKA noch Klärungsbedarf.

Entgeltgruppe 9b

1. Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen mit entsprechenden Tätigkeiten.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

Leiterinnen / Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die Entgeltordnung soll **zum 1. Januar 2017** in Kraft treten.

Entgeltgruppe 9c

1. Leiterinnen / Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die bisherige **Vergütungsgruppenzulage** für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten entfällt mit Inkrafttreten der Entgeltordnung. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die sie bislang erhalten, haben auch weiterhin Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung sind alle Beschäftigten in die Entgeltordnung eingruppiert. Herabgruppierungen sowie eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung sind ausgeschlossen, Höhergruppierungen erfolgen nur auf Antrag der Beschäftigten.

www.macht-immer-sinn.de